

geleitet werden — ein Bedenken, welches durch die, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden auf die Entscheidung des einzelnen Falles einschränkende Fassung des Gesetzes bestätigt erscheint. Eine sachliche Aenderung ist damit offenbar weder gegenüber dem Entwurfe des § 12 des Vereinszollgesetzes, noch gegenüber dem § 14 des früheren Zollgesetzes beabsichtigt worden. In der Praxis des vormaligen Königlich preußischen Obertribunals aber hatte der Schlussatz dieses § 14 Auslegung dahin gefunden, daß durch denselben für das Strafverfahren den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Anwendung des Tariffs auf den einzelnen Fall keinerlei präjudizielle, den Richter bindende Kraft beigelegt, der Letztere vielmehr, soweit die Subsumtion eines bestimmten Waarenartikels unter den Tarif für die Frage, ob eine strafbare Zollhinterziehung vorliege, wie für die Festsetzung der von der Höhe der hinterzogenen Zollabgabe abhängigen Strafe maßgebend ist, zu völlig selbstständiger Festhaltung dieser präjudiziellen Vorfrage berufen sei. (Vergl. Entscheidungen des Obertribunals vom 22. November 1855 und 18. Oktober 1860, Golddammer's Archiv Band IV. Seite 233; Band IX. S. 64.) Hätte dieser feststehenden Praxis des preußischen höchsten Gerichtshofes gegenüber das Vereinszollgesetz eine von der Judikatur bis dahin nicht anerkannte Beschränkung der strafrichterlichen Kompetenz funktionieren und den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden die ihnen nach der Ansicht der Revision beiwohnende bindende Kraft für die Entscheidung des Strafrichters beilegen wollen, so würde dies vom Gesetz zweifellos in unzweideutigerer Weise zum Ausdruck gebracht worden sein, als durch den, dem Sinne

nach vom § 14 des früheren Gesetzes nicht abweichenden und jedenfalls eine andere Auslegung nicht ausschließenden Schlussatz des § 12 des Vereinszollgesetzes geschehen ist. Endlich kann auch für die von der Revision vertretene Ansicht nicht geltend gemacht werden, daß sehr häufig die Klassifikation zolltechnische, daher nicht den Gerichten, wohl aber den mit Handhabung der Zollgesetze betrauten Behörden und Beamten beizumessende Kenntnisse erfordern werde. Denn daß die Entscheidung eines Straffalls durch eine Vorfrage bedingt ist, deren Beurtheilung eine besondere, außerhalb der berufsmäßigen Kenntnisse des Richters liegende Sachkunde fordert, ist ja überhaupt nicht selten; wie beim Zutreffen dieser Voraussetzung auch sonst das Gericht Sachverständige zuziehen, insbesondere nach Beschaffenheit der Sache die gutachtlische Neuüberung einer Verwaltungsstelle, in deren Geschäftskreis die Frage einschlägt, einholen wird, so werden in den Strafsachen wegen Zollhinterziehungen nach Umständen in gleicher Weise die Grundlagen der gerichtlichen Entscheidung hergestellt werden müssen.

Der Nachweis, daß mit der Vorschrift im § 12 des Vereinszollgesetzes für das Gebiet des Zollverfahrens eine Abweichung von dem mehrerwähnten allgemeinen Grundsätze des Strafprozeßrechts habe eingeführt werden sollen, kann daher nicht als vorliegend anerkannt werden. Das Instanzgericht hat mithin seine Kompetenz nicht überschritten, indem es die Frage, ob die hier in Rede stehenden Farberpfähle ihrer festgestellten Beschaffenheit nach unter Position 13 c oder unter Position 13 d des Zolltarifs fallen, seiner selbstständigen Beurtheilung und Entscheidung unterzog. —

## Verkehr mit dem Ausland.

### Schweiz.

Tarifnummer.	Tarifentscheid.
9	Coco de Calabre; Eau de goudron; Himbeerwasser; Reinsamenmehl in Packeten (in Säcken s. Nr. 77); Pradel-Salz; Thé Béraud.
9a	Schwefelleber.
11/12	Heidsalbe.
18	Sog. Feuerlösch-Handgranaten; Impragniröl (Carbolineum); Propfmastix (Mastic Lhomme Lefort).
33	Sumach-Extrakt.
35	Mettalkitt.
37	Farberden (Oker, Wienererde, Umbraerde sc.) in Wasser oder Öl angerieben.
38	Reißblei (mine de plomb), pulverisiert, in Büchsen oder Packeten.
68	Rahmen, auch nur theilweise vergoldet.
77	Reinsamenmehl in Säcken (in Packeten s. Nr. 9).
105	Centralweichenstellapparate; elektrische Signalläuteapparate; magnetische Apparate zum Ausscheiden von Eisentheilen aus dem Getreide.
107	Tragfedern, roh vorgearbeitete, für Lokomotiven.
108	Näriemen zum Zusammensezen von Treibriemen; sog. Schlagriemen für Webstühle.
129	Dreh scheiben aller Art, ganz oder halbfertig.
130	Eisenblech, für Büchsen zugeschnitten; eiserne Gabeln bronzirte, mit hölzernem Stiel.
130/131a	Messerputzapparate.
131	Neu silberplattirte Eisenwaren.
134	Vorgearbeitete Waffenbestandtheile aus Hartgummi.
140	Leonischer Draht.
146	Lamvenfüße von Zink, roh, abgedreht, mit eingesetztem Gewinde aus Messing.
167	Perlweiss.
195	Lebende Fische.
209	Südfrüchte, wie Cedern, Citronen sc., in Salzwasser eingemacht, in Fässern.
216	Mühlensfabrikate, Hülsenfrüchte sc., in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern: in Fässern oder Säcken verpackt (in Packeten s. ad Nr. 234).

### Tarifnummer.

234	Mühlensfabrikate, Hülsenfrüchte sc., in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern: in Packeten (in Fässern oder Säcken s. ad Nr. 216).
256	Liebig's Kumys-Extrakt in Fläschchen.
257/260	Die in der ersten Serie der Anmerkungen zum Zolltarif enthaltene Erläuterung wird gestrichen und durch folgende ersetzt: "Zollbehandlung von Oelen aller Art in Reservoirwagen nach Anmerkung bei Nr. 247/56. Oele (Speiseöle) und Fischtran in Flaschen (inklusive Bonbons) oder Blechgefäß fallen, ohne Unterschied der Größe, bezüglichweise des Inhalts dieser Gefäße, unter Nr. 258."
264	Verseiftes Wasserglas (sog. Wasserglaskomposition).
274	Pappendeckel, zu Schachteln zugeschnitten.
275	Cigarettenpapier.
340	Shawls und Schärpen aus Seide.
343	Badschuhe von Zeug, mit Sohlen aus Strick oder Schilf, auch mit Leder galoschirt.
345	Stoffplatten für Schuhsohlen aus aufeinander gepressten, geklebten Tuchabschnitten.
347	Alte Seidenhüte zum Neuaufrüsten.
350	Kautschukschläuche mit metallenen Verbindungsstücken.
355	Schuhsohlen aus Geflecht von Pflanzenfasern.
357	Handtaschen aus Hanf- und Aloëfasern.
358a	Leibwäsche aus Leinen mit Baumwollfutter (in der II. Serie der Anmerkungen unter Nr. 358 zu streichen).
411	Flaschenverschlüsse aus Draht mit Steingutstöpfel und Gummiring; Peitschenschlingen, lederne; Lampenfüße aus bemaltem oder vergoldetem Glas.

### Spanien.

Nach den im Eco de las Aduanas veröffentlichten Reales Ordenes des Königlich Spanischen Finanzministeriums sind:

- 1) Melophone nebst den dazu gehörigen durchlöcherten Papierplatten als Spielwaren und dementsprechend nach Position 289 des Spanischen Zolltariffs,